

Der BGH betont ausdrücklich, dass der Schuldner in solchen Fällen nicht als vermindert schutzwürdig ist. Bezüglich der gewährten Leistungen ist ihm daher ein Pfändungsschutz auf dem P-Konto zu gewähren. Ein fehlender Pfändungsschutz hätte nämlich zur Folge, dass die Leistungen im Ergebnis nicht dem Schuldner, sondern seinen Gläubigern zugute kämen. Das aber widerspricht dem Zweck der Leistungen. Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II, insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, dienen der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben.

Damit die Voraussetzungen für eine einmalige Erhöhung des Freibetrags nach § 850k Abs. 4 ZPO gegeben sind, muss das Gericht kumulativ prüfen, ob

- es sich bei der auf dem P-Konto eingegangenen Zahlung um eine Nachzahlung für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II handelt und
- die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO für die betreffenden Monate der Nachzahlung nicht überschritten werden.

Wichtig | Gläubiger müssen beachten, dass die vom BGH aufgestellten Grundsätze nur bei SGB II-Leistungen gelten. Insofern werden sämtliche anderen Nachzahlungsansprüche vom Pfändungspfandrecht erfasst und sind daher an den Gläubiger auszukehren.

Zudem unterscheidet sich der Fall des BGH von den Fällen der AG Aschaffenburg (ZVI 12, 469 = US-Rente des Sohns geht auf dem P-Konto ein), AG Schwarzenbeck (ZVI 12, 354 = Kontoguthaben wird auf ein Sparbuch übertragen und nicht auf P-Konto erweitert, nachdem dieses eröffnet ist), LG Berlin (VE 14, 168 = Übergangs- und Krankengeld wird gezahlt) und LG Koblenz (VE 15, 45 = Erwerbsminderungsrente wird nachgezahlt). Der BGH stellt hier auf den Zahlungsgrund und die Art der Leistung ab. Da es sich bei den Leistungen nach dem SGB II um steuerfinanzierte, bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Ansprüche handelt, sind diese als Existenzgrundlage unpfändbar.

► Vollstreckungspraxis

Einholung von Drittauskünften für den Südwestrundfunk

| Der BGH hat durch Beschluss vom 5.10.17 (ZB 78/16, Abruf-Nr. 199805) entschieden: Beantragt der Südwestrundfunk als Gläubiger von Rundfunkbeiträgen im schriftlichen Vollstreckungsersuchen, Drittauskünfte gemäß § 802l Abs. 1 ZPO einzuholen, ist der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Beitreibung von Rundfunkgebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 15a Abs. 3 S. 1 LVwVG BW verpflichtet, gemäß § 802l Abs. 1 ZPO die in dieser Bestimmung aufgeführten Informationen im Wege der Drittauskunft einzuholen. |

In einer der nächsten Ausgaben von *VE Vollstreckung effektiv* werden wir auf die Auswirkungen dieser Entscheidung in der Praxis berichten.

Schuldner bleibt
schutzwürdig

Prüfungspflicht des
Vollstreckungs-
gerichts



ARCHIV
VE 14, 168 und
VE 15, 45



IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 199805